

Das galizische Moratorium.

Zuschrift aus dem Kreise des Textil-großhandels.

Mit größtem Interesse erwarten alle kaufmännischen Kreise Oesterreichs und Galiziens die Entscheidung der Regierung in der Frage der Verlängerung des galizischen Moratoriums. Nur eine Spanne Zeit trennt uns von dem Jahrestage, an dem die bis 31. Dezember 1916 in Kraft stehende Moratoriumsverordnung für Galizien und die Bukowina erschienen ist. Sie führte eine neue Technik auf dem Gebiete des Abbaues der Stundung ein, und man muß gestehen, daß der Gedanke der Aufhebung der gesetzlichen Stundung durch richterlichen Ausspruch, wenn die wirtschaftliche Lage die Beibehaltung der Stundung im vollen Umfang nicht mehr rechtfertigt, theoretisch eine ideale Lösung des Abbauproblems gerade für Galizien und die Bukowina, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner krasse Differenzen aufweisen, darstellt. Mit großen Hoffnungen wurde daher der Verwirklichung dieses Gedankens durch die Moratoriumsverordnung vom 22. Dezember 1914 entgegengeesehen; aber der Wortlaut der Verordnung ließ klar erkennen, daß der politische Einfluß, der sich bei der Abfassung dieses rein wirtschaftlichen Gesetzes geltend machte, den glücklichen Grundgedanken so sehr modifizierte, daß er in der Praxis zur Verwirklichung nicht gelangen konnte.

Bei der Beratung der Moratoriumsverordnung vom 22. Dezember 1914 hatten sich alle Sachmänner auf den Standpunkt gestellt, daß für einen allgemeinen Abbau überhaupt nur der Westen des Landes, und insbesondere derjenige Teil des Westens, der von der feindlichen Invasion verschont geblieben ist, in Frage kommen könne. Für diese Teile des Landes verlangten die Gläubiger einen allgemeinen, wenn auch sanften Abbau unter Aufrechterhaltung der richterlichen Stundung zum Schutze der Kriegsbeschädigten und unter Einführung von Bestimmungen, die auch eine Vollzahlung oder Zahlungen in größerem Umfange, als durch den allgemeinen Abbau vorgesehen, ermöglichen sollten, wenn das Vorhandensein entsprechender Mittel beim Schuldner dem Gerichte glaubhaft gemacht werden könne. Für Mittel- und Ostgalizien sollte von einem allgemeinen Abbau abgesehen und nur die letzteren Bestimmungen vom Gesetzgeber kodifiziert werden. Dabei war die Erwägung maßgebend, daß die Mehrzahl der Schuldner in Westgalizien ihre vor dem Kriege eingegangenen Verpflichtungen ohne Gefährdung ihrer Wirtschaft erfüllen könne, während den Schuldnern in Mittel- und Ostgalizien im allgemeinen ein Jahr der wirtschaftlichen Erholung eingeräumt werden sollte.

Die Regierung hat, wie behauptet wurde, um die Frage einheitlich zu regeln, den Sondervorschlag wegen Westgalizien unberücksichtigt gelassen und für ganz Galizien, soweit es nicht engeres Kriegsgebiet ist, den sogenannten „Individualabbau“ eingeführt. Dabei wurden die Rechte der Gläubiger prozessual so sehr verkürzt (in der Frage des Kostenersatzes, des Rekursrechtes, der Beweislast, der Kompetenz u.), daß es nicht wundernehmen kann, wenn im ganzen in der Zeit vom 1. Jänner 1916 bis 30. September 1916 zirka 200 Abbaufverfahren laut der Statistik des Justizministeriums durchgeführt wurden, von welchen nicht einmal die Hälfte zu einem, wenn auch nur teilweisen Erfolg führten. Dabei sind in der jetzt ablaufenden Moratoriumsverordnung Bestimmungen ent-

halten, die dem Prinzip des Rechtsstaates, daß keine Erwerbsklasse vor der andern bevorzugt werden dürfe, daß jede produktive Tätigkeit die gleiche Unterstützung und Förderung seitens des Staates erfahren müsse, widersprechen. Während zum Beispiel hinsichtlich aller kaufmännischen Forderungen, seien sie auf Waren- oder Geldkredit zurückzuführen, das Moratorium bis 31. Dezember 1916 verlängert wurde, wurde den Hypothekarschuldnern die Zahlung der Zinsen und Annuitäten unbeschränkt auferlegt. (In den westösterreichischen Moratoriumsverordnungen traf die Hypothekarschuldner diese Verpflichtung nur

mit der Beschränkung, wenn der Miet- oder Pachtzins nach Abzug der öffentlichen Abgaben zur Berichtigung der Zinsen und Annuitäten ausreiche.) Den Instituten und Hypothekargläubigern, die ihre Forderungen demnach zum Teil geltend machen konnten, ist aber eine Zahlungspflicht andern Gläubigern gegenüber nicht auferlegt.

Aus diesem Beispiele erzieht man, mit welsch ungleichem Maß Forderungen des Handels und der Industrie und zum Beispiel Forderungen der Agrarinstitute gemessen werden. Es blieb unberücksichtigt, wie sehr auch Handel und Industrie des eigenen Landes unter der fast unbeschränkten Verlängerung des Moratoriums zu leiden hatten. Die Großhändler des Landes verfügen über keinen Dolmetsch ihrer wirklichen Wünsche, die naturgemäß mit denen der übrigen Gläubigerschaft übereinstimmen. Ihre Meinung kommt in dieser rein wirtschaftlichen Frage nicht zur Geltung, während den Ansichten der politischen Machtfaktoren des Landes der größte Wert beigemessen wurde. So wird ein unnatürlicher Gegensatz zwischen Gläubiger und Schuldner geschaffen, der in den Tatsachen nicht begründet ist, da es kaum einen Schuldner in Galizien geben dürfte, der nicht zugleich Gläubiger wäre.

Die Zinsenlast wächst ins Ungemessene und dürfte bei weiterer Verlängerung des Moratoriums die Höhe eines Sechsteltes der Kapitalsforderungen im Durchschnitt erreichen. Das Empfinden dafür, daß eine allgemeine Stundung einen wirtschaftlichen Ausnahmezustand bedeutet, geht verloren, und der Zahlungswille der Kaufmannschaft kann den Verlockungen der Stundung nicht standhalten. Das Wichtigste aber ist, daß die Verantwortlichen sich nicht vor Augen halten dürften, daß der Kredit eines Landes sowie eines einzelnen durch die Dauer eines Moratoriums von beinahe 2½ Jahren leiden muß und daß der unnatürliche Zustand, der sich bereits eingebürgert hat, daß die galizischen Kaufleute ihren Warenbedarf nur gegen sofortige Barzahlung decken können, nur darauf zurückzuführen ist, daß die Moratoriumsforderungen nur zum allergeringsten Teile beglichen sind.

Als der Staat daranging, den ihm aufgezwungenen Existenzkampf auszufechten, da war es notwendig, die Interessen des einzelnen denen der Gesamtheit unterzuordnen. Damals hatte auch vielleicht das allgemeine und vollständige Moratorium, das dem Rechtsinstitut der Enteignung im öffentlichen Interesse nahe verwandt ist, seine Berechtigung, wiewohl die Notwendigkeit der Einführung dieses wirtschaftlichen Ausnahmezustandes auch schon damals vielfach bestritten wurde. Nach beinahe zweieinhalb Jahren ist diese Notwendigkeit, so wie für das übrige Oesterreich-Ungarn, auch für Galizien sicher weggefallen.